



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn



STABSBEREICH [REDACTED]
GESCHÄFTSZEICHEN VORE.01018-19/22
ANSPRECHPARTNERIN [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 25.05.2022

Per E-Mail an [REDACTED]@fragdenstaat.de

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, dem Umweltinformationsgesetz und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation vom 25.04.2022 – Informationsbegehren zu den Mitarbeitern, den Dienstanweisungen und den Gebühren

Ihre E-Mail vom 25.04.2022
Anlagen

Sehr [REDACTED]

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 25.04.2022. Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um Übersendung folgender Informationen:

„1) Mitarbeiter

- a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfragen diesbezüglich zuständig?*
- b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeitenden Anträge auf.*

2) Dienstanweisungen und –vereinbarungen

- a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?*
- b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?*
- c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandenen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.*

3) Gebühren

- a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.
- b. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?
- c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BImA für Anträge nach dem IFG und dem UIG zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das UIG und das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext der Internetseite „Frag den Staat“. Vorliegend ist jedoch kein Bezug zu umweltbezogenen Informationen im Sinne des UIG (vgl. § 1 UIG) erkennbar. Die BImA ist außerdem keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist somit nicht eröffnet. Ich gehe davon aus, dass Sie im Hinblick auf das UIG und das VIG keine weitergehende, förmliche Bescheidung erwarten.

Auf Ihren Antrag hin erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Zu 1) Mitarbeiter

a. Bei der BImA sind derzeit – zeitanteilig zu ihren übrigen Aufgaben – sechs Beschäftigte des Stabsbereichs Recht mit der Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG und dem UIG befasst. Darüber hinaus werden für die Bearbeitung der IFG- und UIG-Anträge die für den jeweiligen Antragsgegenstand fachlich zuständigen (erforderlichenfalls auch mehrere) Sparten und Stabsbereiche der BImA eingebunden. Sie stellen dem Stabsbereich Recht die für die Sachentscheidung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, bereiten die erbetenen Informationen auf und stimmen sich mit dem Stabsbereich Recht ab (s. hierzu auch die beigefügte Anlage: Hinweis der Sparte Organisation und Personal zum Vorstandsbeschluss vom 18.05.2006). Die abschließende Sachentscheidung bei einem Auskunftersuchen erfolgt durch die o.g. sechs Beschäftigten des Stabsbereichs Recht.

b. Eine Aufteilung nach der Art der Anfragen wird nicht vorgenommen. Jeder der genannten Beschäftigten ist gleichermaßen für die Bearbeitung von eingehenden Anfragen zuständig.

Zu 2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

a. Es gelten folgende Dienstvereinbarungen und Weisungen, die im Anhang dieser E-Mail zu Ihrer Information beigefügt sind:

- (1) Vorstandsbeschluss vom 18.05.2006 zur Zuständigkeit des Stabsbereichs Recht für die Bearbeitung von IFG-Anträgen
- (2) Hinweis der Sparte Organisation und Personal zum Vorstandsbeschluss vom 18.05.2006
- (3) Vorstandsbeschluss vom 12.10.2017 zur Zuständigkeit des Stabsbereichs Recht für die Bearbeitung von UIG-Anträgen
- (4) Anwendungshinweise vom 11.10.2018 zur Zustellung eines Dokuments gegen Empfangsbekanntnis, insbesondere im Rahmen von IFG- und/oder UIG-Verfahren

b. Die ersten drei der zuvor aufgeführten Dokumente (s.o. 2) a. (1) bis (3)) sind für alle Beschäftigten der BImA im behördeninternen Intranet zugänglich und befinden sich zusätzlich auf dem sog. Gruppenlaufwerk des Stabsbereichs Recht. Das Dokument unter der Ziffer (4) ist nur auf dem Gruppenlaufwerk des Stabsbereichs Recht abgelegt.

c. Siehe Antwort zu 2) a.

Zu 3) Gebühren

a. Die Gebühren werden für das IFG auf Grundlage von § 10 IFG i.V.m. den Regelungen der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und für das UIG nach § 12 UIG i.V.m. der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) jeweils unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung festgesetzt. Es gelten darüber hinaus innerhalb der BImA folgende Weisungen:

- Weisung vom 01.03.2021
- Weisung vom 19.03.2021
- Weisung vom 01.04.2022.

Die Weisungen sind dieser E-Mail im Anhang beigelegt.

b. Wie Antwort zu Frage 1) a.

c. Ob Gebühren festgesetzt werden und bejahendenfalls in welcher Höhe, bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen i.V.m. den Bestimmungen der unter Ziffer 3) a. aufgeführten Gebührenverordnungen und Weisungen sowie den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung. Hierbei ist die Höhe des Verwaltungsaufwandes maßgeblich. Die Erteilung einfacher Auskünfte nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG und § 12 Abs. 1 Satz 2 UIG erfolgt gebührenfrei.

Diese Auskunftserteilung erfolgt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Zuständigkeit des Stabsbereichs Recht für die Bearbeitung von IFG-Anträgen

V-S vom	Sparte/ Stabs- bereich	Beschlüsse/Aufträge
18.05.06	ZEOP	Der Vorlage von OP zur Durchführung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wird zugestimmt



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstrasse 56 53119 Bonn

Per E-mail

Leiter/in der Hauptstellen

Organisation / Personal

Berlin
Dortmund
Erfurt
Freiburg
Koblenz
Magdeburg
München
Potsdam
Rostock

SPARTE **Organisation / Personal**
GESCHÄFTSZEICHEN **ZEOP-O 1340-1/06.2102**
ANSPRECHPARTNER **Frau Walter**
ANSCHRIFT **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstrasse 56
53119 Bonn**
TEL **+49 (0)228 682-5835 (oder -0)**
FAX **+49 (0)228 682-5982**
E-MAIL **Marianne.Walter@bundesimmobilien.de**
INTERNET **www.bundesimmobilien.de**
DATUM **08. August 2006**

Leiter/innen der Sparten und Stabsbereiche

im Hause

Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zum 01. Januar 2006

Organisatorische Umsetzung in der Bundesanstalt
Vorstandsbeschluss vom 18. Mai 2006

Am 01.01.2006 ist das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - in Kraft getreten.

Das IFG schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes, sofern diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben öffentlich-rechtlich tätig ist, findet das IFG daher auch auf sie Anwendung.

Eine eigene Betroffenheit des Antragstellers -rechtlich oder tatsächlich- wird nicht mehr verlangt. Jeder ist anspruchsberechtigt.

Für Beteiligte innerhalb eines Verwaltungsverfahrens bestehen die spezialgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes weiterhin fort.

Der Vorstandsbeschluss vom 18.Mai 2006 sieht für die Antragsbearbeitung nach IFG eine zentrale Stelle vor, die zwischenzeitlich beim Stabsbereich Recht angesiedelt wurde .

In Zukunft ist daher wie folgt zu verfahren :

Geht ein Auskunftersuchen bei einer Sparte ein, prüft diese zunächst, ob ein Antrag nach IFG vorliegt.

Falls nein, bleibt die Bearbeitung in der Sparte.

Falls ja, unterrichtet die Sparte den Stabsbereich Recht vorab auf regionaler Ebene. Sie bereitet den Sachverhalt auf und fasst ihn in einem Vermerk zusammen.

Wenn erforderlich, bereitet die Fachsparte auf der regionalen Ebene inhaltlich die Entscheidung für den Stab Recht vor.

Die abschliessende Sachentscheidung wird vom Stab Recht gefertigt, ebenso wird dort die Statistik und die Akte geführt .

Mit dieser Regelung werden gleichförmige Entscheidungen der Verwaltung, einheitliche Gebührenerhebung sowie auch die Fristwahrung sichergestellt.

Ich bitte um entsprechende Bekanntgabe.

Im Auftrag

Dehnbostel

Zuständigkeit des Stabsbereichs Recht für die Bearbeitung von UIG-Anträgen

V-S vom	Sparte/ Stabs- bereich	Beschlüsse/Aufträge
12.10.17	VORE	Zuständigkeit des Stabsbereichs Recht für die Bearbeitung von UIG-Anträgen Der Vorstand beschließt, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Informationserteilung und Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) zukünftig beim Stabsbereich Recht liegt. Der Stabsbereich Recht hat den jeweils betroffenen Fachbereich vor Bescheidung einzubeziehen.



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

1.
Referentinnen /Referenten bzw.
Leitungen der Arbeitseinheiten

des Stabsbereichs Recht

STABSBEREICH	Recht
GESCHÄFTSZEICHEN	VORE.O1018-28/18
ANSPRECHPARTNER	Thomas Meyer
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ellerstraße 56 53119 Bonn
TEL	+49 (0) 228-37787-157 (oder -0)
FAX	+49 (0) 228 37787-152
E-MAIL	Thomas.Meyer@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 11. Oktober 2018

**Anwendungshinweise zur Zustellung eines Dokuments gegen Empfangsbekanntnis,
insbesondere im Rahmen von IFG- und/oder UIG-Verfahren**
Anlage (Muster-Empfangsbekanntnis)

I. Einleitung

Diese Anwendungshinweise informieren über die Nutzungsmöglichkeiten von Empfangsbekanntnissen, insbesondere im Rahmen von IFG- und UIG-Verfahren. Das beigefügte Muster-Empfangsbekanntnis ist bei Verwendung von VORE auszufüllen bzw. anzupassen. Die nachfolgend dargestellten gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Sofern, wie in den Hinweisen ausgeführt, keine Formvorschriften für die Zustellung bestehen (z. B. bei IFG-/UIG-Ausgangsbescheiden oder Anhörungsschreiben in sog. IFG-/UIG-Drittbeteiligungsverfahren) oder eine Zustellung sowohl per Postzustellungsurkunde als auch per Empfangsbekanntnis erfolgen kann (bei IFG-/UIG-Widerspruchsbescheiden), ist nach Opportunität zu entscheiden. Festzuhalten ist, dass mit Empfangsbekanntnis, wie nachfolgend dargelegt, nur an Rechtsanwälte, Notare und öffentliche Stellen zugestellt werden darf und die Zustellung von Widerspruchsbescheiden (insbesondere an Rechtsanwälte und Notare) mit Postzustellungsurkunde regelmäßig der sicherste Weg sein dürfte.

Ein IFG-/UIG-(Ausgangs-)Bescheid, mit dem die BlmA einen entsprechenden Antrag ganz oder teilweise ablehnt, wird gegenüber dem Antragstellenden bekannt gegeben (vgl. § 9 Abs. 1 IFG bzw. § 5 Abs. 1 Satz 1 UIG i.V.m. § 41 VwVfG). Wird ein solcher Bescheid im Inland durch die Post übermittelt, tritt die Bekanntgabe nach der gesetzlichen Fiktion am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post ein (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Demgegenüber sind IFG- und/oder UIG-Widerspruchsbescheide förmlich zuzustellen (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2 IFG bzw. § 6 Abs. 2 UIG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Näheres zum Zustellungsverfahren u. a. durch bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts – also auch durch die BlmA – ist den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) und nachfolgender Ziffer II zu entnehmen (vgl. § 1 Abs. 1 VwZG).

II. Form der Zustellung von IFG- und/oder UIG-Widerspruchsbescheiden

Die Zustellung ist legal definiert als die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der im VwZG bestimmten Form (vgl. § 2 Abs. 1 VwZG). Bislang hat VORE in laufenden IFG- und/oder UIG-Verfahren die erforderlichen Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde vorgenommen (vgl. § 3 VwZG).

Daneben besteht allerdings auch die Möglichkeit, die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis vorzunehmen (vgl. § 5 Abs. 4 VwZG). **Voraussetzung ist, dass die Zustellung an einen in § 5 Abs. 4 VwZG genannten Adressaten (u.a. Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Rechtsanwälte oder Notare) zu erfolgen hat.**

Gegenüber diesem Adressatenkreis ist eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis in der Praxis vor allem bei Gerichtsverfahren üblich. Sie ist außerdem kostengünstiger als die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (vgl. § 3 VwZG) oder mittels Einschreiben (vgl. § 4 VwZG).

III. Förmliche Zustellung gegen Empfangsbekanntnis von IFG- und/oder UIG-(Ausgangs-) Bescheiden sowie von IFG- und/oder UIG-Anhörungsschreiben in sog. Drittbeteiligungsverfahren

IFG-/UIG-(Ausgangs-)Bescheide sind dem Antragstellenden (lediglich) bekannt zu geben (vgl. oben Ziff. I). Diese Bescheide können allerdings auch förmlich zugestellt werden. Dies gilt ebenfalls für die in IFG- und/oder UIG-Verfahren ggf. erforderlichen Anhörungsschreiben an Dritte. Dies folgt aus § 1 Abs. 2 VwZG, wonach „zugestellt wird, soweit dies durch [...] behördliche Anordnung bestimmt ist“ (vgl. Sadler in: Sadler, VwVG/VwZG, 9 Aufl. 2014, § 1 Rn. 16 ff.).

In diesen Fällen ist eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis allerdings (wiederum) nur möglich, wenn das betreffende Dokument einem in § 5 Abs. 4 VwZG genannten Adressaten (u.a. Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Rechtsanwälte oder Notare) zugestellt werden soll.

Eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann sich z. B. in den Fällen anbieten, in denen der Zugang eines – nach dem Gesetz nicht zwangsläufig förmlich zuzustellenden – Dokuments rechtssicher nachgewiesen werden soll oder der Lauf der Monatsfrist nach § 8 Abs. 1 IFG (Anhörung im Drittbeteiligungsverfahren) rechtssicher berechnet werden soll.

IV. Anwendungshinweise

Bei der Nutzung des Muster-Empfangsbekanntnisses ist Folgendes zu beachten:

1. Dem förmlich zuzustellenden Dokument ist das anliegende – durch die notwendigen Angaben ergänzte – Empfangsbekanntnis beizufügen.
2. Über dem Adressfeld des zuzustellenden Dokuments ist der Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ aufzunehmen.
3. Bei der förmlichen Zustellung eines Dokuments ist in einer etwaig zu erteilenden Rechtsbehelfsbelehrung anstelle der allgemeineren Bezeichnung „Bekanntgabe“ vorsorglich der speziellere, in § 2 Abs. 1 VwZG verwandte Begriff „Zustellung“ zu benutzen. Entsprechend einer in der Kommentarliteratur vertretenen restriktiven Auffassung könnten Gerichte die Rechtsbehelfsbelehrung anderenfalls als irreführend bzw. unrichtig erteilt werten, mit der Folge, dass dann die (zu vermeidende längere) Jahresfrist

nach § 58 Abs. 2 VwGO liefe (vgl. Sadler in: Sadler, VwVG/VwZG, 9. Aufl. 2014, § 1 Rn. 22; a. A.: BSG, Urteil vom 09.04.2014 – B 14 AS 46/13 R, juris-Rn. 19 ff., zu dem § 2 Abs. 1 VwZG terminologisch entsprechenden § 87 SGG).

Im Entwurf gezeichnet am 11.10.2018

(Bongers)



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, ..., ...

Stabsbereich

Recht

GESCHÄFTSZEICHEN

VORE.01018 ...

ANSPRECHPARTNER

...

ANSCHRIFT

...

TEL

+49 (0)...

FAX

+49 (0)...

E-MAIL

...@bundesimmobilien.de

INTERNET

www.bundesimmobilien.de

DATUM

Ihr Zeichen: ...

Empfangsbekanntnis

In Sachen

Anfrage nach dem [z.B. Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)] bezüglich ...

Kurze Bezeichnung des/der Schriftstücke:

[z.B. IFG-Widerspruchsbescheid vom ...]

...

Das/Die vorstehend bezeichnete/n Schriftstück/e habe ich heute erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Stabsbereich Recht
[Anschrift] ...

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 7 VwZG sind Sie zur Rücksendung dieses Empfangsbekanntnisses verpflichtet, wobei die Rücksendung auch per Telefax erfolgen kann.

VORE-Bonn

VORE-Arbeitseinheiten

**Gebührenerhebung bei IFG-Anträgen nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV);
Anpassung der Gebührenpraxis der BImA – Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 13. Oktober
2020 - 10 C 23.19**

Anlage

Anlässlich des o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (s. Anlage) wird die BImA künftig im Rahmen der Gebührenerhebung bei IFG-Anträgen nicht mehr nach der bisherigen Methode der Gebührenermittlung vorgehen. Stattdessen sind Gebühren zukünftig nach der sog. Additionsmethode festzulegen. Die Additionsmethode war in der Vergangenheit in mehreren Entscheidungen des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg beanstandet worden, ist nun aber von dem BVerwG als rechtmäßig anerkannt worden. Daraus folgt, dass die Gebührenbemessung künftig auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze erfolgen wird. Die in den jeweiligen Tarifstellen in der IFGGebV genannten Höchstgebühren sind hierbei als Kappungsgrenzen anzuwenden.

Auf der Grundlage der aktuell geltenden Personal- und Sachkostensätze der BImA (Stand: 01.04.2020) sind für die Tätigkeit von Beschäftigten der BImA die folgenden (auf volle Euro-Beträge gerundeten) Stundensätze anzuwenden:

Beschäftigte des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 61,00 Euro

Beschäftigte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 48,00 Euro

Beschäftigte des mittleren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 35,00 Euro

Beschäftigte des einfachen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 31,00 Euro

Nach der im Jahresturnus jeweils im April erfolgenden Neufeststellung der Personalkostensätze der BImA werde ich Sie jeweils über die aktuell anzuwendenden Stundensätze informieren. Die Personalkostensätze der Tarifbeschäftigten werden auch auf Beamtinnen und Beamte angewendet. Die Personalkostensätze sind im Übrigen auch im Intranet auf der Seite der Sparte Finanzen zu finden: http://intranet.bundesimmobilien.intern/003_zentral/003_Finzen/400_Themen/Personalkostensätze/index.html

Bongers

VORE-Bonn

VORE-Arbeitseinheiten

Gebührenerhebung bei UIG-Anträgen nach der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIG-GebV); Anpassung der Gebührenpraxis der BImA – Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 13. Oktober 2020 - 10 C 23.19 auf nach § 12 UIG zu erhebende Gebühren

Anlage

Anlässlich des o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (s. Anlage) wird die BImA künftig im Rahmen der Gebührenerhebung bei IFG-Anträgen nicht mehr nach der bisherigen Methode der Gebührenermittlung vorgehen. Stattdessen sind Gebühren zukünftig nach der sog. Additionsmethode festzulegen. Die Additionsmethode war in der Vergangenheit in mehreren Entscheidungen des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg beanstandet worden, ist nun aber von dem BVerwG als rechtmäßig anerkannt worden. Angesichts der strukturellen Vergleichbarkeit der Gebührenregelungen in § 10 IFG und in § 12 UIG sind diese Grundsätze bei der BImA zukünftig auch auf die Gebührenerhebung bei UIG-Anträgen anzuwenden.

Daraus folgt, dass die Gebührenbemessung auch bei UIG-Anträgen künftig auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze erfolgen wird. Die in den jeweiligen Tarifstellen in der UIGGebV genannten Höchstgebühren sind hierbei als Kappungsgrenzen anzuwenden.

Auf der Grundlage der aktuell geltenden Personal- und Sachkostensätze der BImA (Stand: 01.04.2020) sind für die Tätigkeit von Beschäftigten der BImA die folgenden (auf volle Euro-Beträge gerundeten) Stundensätze anzuwenden:

Beschäftigte des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 61,00 Euro

Beschäftigte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 48,00 Euro

Beschäftigte des mittleren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 35,00 Euro

Beschäftigte des einfachen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 31,00 Euro

Nach der im Jahresturnus jeweils im April erfolgenden Neufeststellung der Personalkostensätze der BImA werde ich Sie jeweils über die aktuell anzuwendenden Stundensätze informieren. Die Personalkostensätze der Tarifbeschäftigten werden auch auf Beamtinnen und Beamte angewendet. Die Personalkostensätze sind im Übrigen auch im Intranet auf der Seite der Sparte Finanzen zu finden: http://intranet.bundesimmobilien.intern/003_zentral/003_Finanzen/400_Themen/Personalkostensaetze/index.html

elektr. gez., Bongers, 19.03.2021

Bongers

VORE-Bonn

VORE-Arbeitseinheiten

Gebührenerhebung bei Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz; hier: Aktualisierung der Personal- und Sachkostensätze der BImA zum 01.04.2022

Auf der Grundlage der aktuell geltenden Personal- und Sachkostensätze der BImA (Stand: 01.04.2022) sind bei der Gebührenerhebung für die Tätigkeit von Beschäftigten der BImA ab dem 01.04.2022 die folgenden (auf volle Euro-Beträge gerundeten) Stundensätze zu berücksichtigen:

Beschäftigte des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 61,00 Euro

Beschäftigte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 48,00 Euro

Beschäftigte des mittleren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 34,00 Euro

Beschäftigte des einfachen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte: 31,00 Euro

Die Personalkostensätze sind im Übrigen auch im Intranet auf der Seite der Sparte Finanzen aufgeführt:
http://intranet.bundesimmobilien.intern/003_zentral/003_Finanzen/400_Themen/Personalkostensaetze/index.html

elektr. gez., Bongers, 01.04.2022

Bongers